Sonderabdruck

aus dem

Bormannheft der „Wiener Studien“

(XXIV. Jahrg., 2. Heft).

Mekler, Siegfried

Zu den Νόμιμα der Flinders Petrie Papyri.

Als den ersten Versuch einer auf Einzelbeobachtungen gegründeten Anthropologie (*the first attempt at an anthropology founded upon induction from particulars*) hat John Mahaffy mit gutem Grund jene in letzter Linie auf Aristotelische Forschung[1]) zurückgehenden Νόμιμα βαρβαρικά bezeichnet, denen er die Fundstücke der Tafel IX [29] der von ihm bearbeiteten *Flinders Petrie Papyri* zuweist, und soweit die Zuordnung und Herstellung dieser trümmerhaften Excerpte ihm und anderen[2]) gelungen ist, hat es in der Tat den Anschein, daß daselbst Teile einer *description of manners and customs of b a r b a r o u s nations* vorliegen, die, „nach dem Papyrusmaterial und der Handschrift zu urteilen, zu einem und demselben Traktat gehören“[3]). So wenig es aber überraschen kann, das von den Maßregeln der Lucaner gegen Verschwender und Bärenhäuter handelnde Alinea der aus Nikolaos von Damaskos gezogenen Epitome περὶ ἐθῶν (Stob. fl. 44, 41 [II, 185, 2 M. = *Frg. hist. gr.* III, 457,

[1]) Fragmente bei Rose 604 ff. Vgl. Zeller, Phil. d. Griechen II, 2[3], S. 106. Diels, Sitzungsber. d. pr. Ak. 1891, II, S. 837.

[2]) Crusius, Philol. Suppl. VI, 1891—1893, S. 295 ff. Blass, Jahrbb. f. Philol. 145, 1892, S. 580. Die von Crusius vorgeschlagene Ergänzung zu I, 1 ff. Ἀμαζόνες... εἰ μὴ ἰδίᾳ τῇ χειρὶ πολέμιον ἀνεῖλε kann ich mir aus mehr als einem Grunde nicht zu eigen machen: Z. 1 liest man klärlich ΑΛΛΑ, die Zeile hätte gegen alle Wahrscheinlichkeit mehr als 30 Buchstaben, der letzte Buchstabe der Z. 4 war weit eher Ρ als Є und, was besonders ins Gewicht fällt, der erste derselben Zeile ist nach Blass nicht Є, sondern Τ. Auch die Stellung des Artikels hinter ἰδίᾳ erweckt mir Bedenken, und schließlich ist Z. 3 bei dem Herstellungsversuch ganz unberücksichtigt geblieben. So möchte ich denn meinen, ob nicht etwas wie τρυφε]ρᾶι καὶ μὴ τῆι τῶ[ν ἱερέων νης]τίμηι διαίτηι χρ[ώμενοι anzusetzen sei.

[3]) Häberlin, Griech. Papyri S. 72.

n. 108 Mll.]) mit den Worten καὶ Ἀθήνηϲι δὲ τῆϲ ἀργίαϲ εἰϲὶ δίκαι schließen zu sehen, so glaublich wäre an sich eine Illustrierung der hier mitgeteilten ethnologischen Daten aus außergriechischer Welt durch Analoga aus der griechischen. Dieser Fall oder doch der einer Mischung aus beiderlei Material scheint mir, die vorhin berührte Zusammengehörigkeit der Bruchstücke immer vorausgesetzt, in dem mittleren der drei oberen Stücke der Tafel[1]) gegeben, dessen fragmentarischer Zustand bisher, soviel mir bekannt, vor jedem Ergänzungsversuch zurückschrecken ließ. Es lautet:

ΑΝΤΕϹ
ΤΡΙΨΑΝ
ΑΡΤΟΥϹ
ΟΝΠΑΙ
¯-ΦΑΓΟΙ
ΤΙΝΑϹ
ΙΔΕΘ[2])
˥ΕΡΤΑ
ΓΕΝωΙ\
\ΤΑΚΛΕΙ
ΘΕΙΡΟΥϹΙΝ
ΜΟΛΙϹ
ΓΕΙΝΔΥ
ΡωΝΤΑΙ
ΝΤΕϹ
ϹΕΙϹΕΡΗ
ΑϹΙΝΟΥ

Über den Zusammenhang der Zeilen 1—6 unter einander und mit den folgenden spreche ich zunächst keine Vermutung aus. Dagegen gestatten m. E. die Zeilen 7—17 eine zwar nicht dem vollen Wortlaut nach, wohl aber inhaltlich sichere Restitution. Auszugehen ist dabei von Aelians Bericht *Var. hist.* II, 7 über das Verfahren der thebanischen Behörde in betreff der Kinderaussetzung: νόμοϲ οὗτοϲ Θηβαϊκὸϲ ὀρθῶϲ ἅμα καὶ φιλανθρώπωϲ κείμενοϲ ἐν τοῖϲ μάλιϲτα ὅτι οὐκ ἔξεϲτιν ἀνδρὶ Θηβαίῳ ἐκθεῖναι παιδίον οὐδὲ ἐϲ ἐρημίαν αὐτὸ ῥῖψαι θάνατον αὐτοῦ καταψηφιϲαμένῳ[3]), ἀλλ' ἐὰν ᾖ πένηϲ ἐϲ τὰ

[1]) Es sind im ganzen vier Fragmente, nicht, wie Häberlin meint, drei; I ist in seiner oberen Hälfte mit nahezu vollständigen Zeilen erhalten, III weist unverkennbare Zeilenanfänge auf, s. bes. Z. 10 ff., das hier in Frage kommende Stück II allerdings Schlüsse, die jedoch mit jenen Anfängen in keiner Weise vereinbar scheinen.

[2]) So Mahaffys Transcription; im Autotyp vermag ich das Θ freilich nicht wahrzunehmen.

[3]) καταψηφιϲαμένῳ hat Hercher in der Pariser Ausgabe vermutet, in der Leipziger in den Text aufgenommen. Überliefert ist (νόμοϲ) καταψηφιϲάμενοϲ, das, wenn es richtig wäre, was schon sprachliche oder vielmehr stilistische Gründe verbieten, zu der Annahme nötigen müßte, daß Theben allein von der in Gesamtgriechenland der Aussetzung gegenüber waltenden Konnivenz eine Ausnahme gemacht, ja sich zu ihr in den denkbar schroffsten Gegensatz gestellt und dabei doch wieder zugunsten der *misera plebs* eine mit solchem Rigorismus in üblem Einklang stehende Prohibitivbestimmung vorgesehen hätte. Mit Vultejus und anderen Übersetzern geht nicht nur Hartpole Lecky (Sittengesch. Europas,

ἔcχατα ὁ τοῦ παιδὸc πατήρ, εἴτε ἄρρεν τοῦτο εἴτε θῆλύ ἐcτιν, ἐπὶ τὰc ἀρχὰc κομίζειν ἐξ ὠδίνων τῶν μητρῴων cὺν τοῖc cπαργάνοιc αὐτό. αἳ δὲ παραλαβοῦcαι ἀποδίδονται τὸ βρέφοc τῷ τιμὴν ἐλαχίcτην δόντι[1]). ῥήτρα τε πρὸc αὐτὸν καὶ ὁμολογία γίνεται ἦ μὴν τρέφειν τὸ βρέφοc καὶ αὐξηθὲν ἔχειν δοῦλον ἢ δούλην, θρεπτήρια αὐτοῦ τὴν ὑπηρεcίαν λαμβάνοντα. Weiterhin ist die Angabe des Scholiasten zu den Wespen 289 heranzuziehen: ἐγχυτριεῖc· ἀποκτενεῖc. μετενήνοχεν δὲ ἀπὸ τῶν ἐν ταῖc χύτραιc ἐκτιθεμένων βρεφῶν Rav., ähnlich Ven., der hinzufügt: διὸ καὶ Σοφοκλῆc ἀποκτεῖναι χυτρίζειν ἔλεγεν ἐν Πριάμῳ[2]) καὶ Αἰcχύλοc Λαΐῳ καὶ Φερεκράτηc. ὅθεν καὶ ἐγχυτριcτρίαc ἐκάλουν τὰc διακονουμέναc τὰ βρέφη... παρ' ὅcον τὰ ἐκτιθέμενα ἢ εἰc ὄροc ἢ εἰc ἔρημον τόπον βάλλεται. Bekannt ist die als Kindskäfig dienende χύτρα, Thesmophoriazusen 505, das ἄγγοc bei Herodot I, 113; hingegen spricht Lobeck Aglaoph. 632, den Meineke zu Pherekrates LXXXI zitiert, lediglich von den *simpuviatrices*. Ich erwähne noch Moeris s. ἐγχυτριcμόc, ἡ τοῦ βρέφουc ἔκθεcιc, Hesychius s. ἐγχυτρίζειν und χυτριcμόc, Suid. s. ἐγχυτρίcτριαι, schließlich Philo *De spec. leg.* 20, 318 M., der, von

deutsch von Jolowicz, II[2] S. 20), der auf Aelian fußend schreibt: „Selbst in Griechenland waren Kindermord und Aussetzung nicht allgemein gestattet, in Theben sollen diese Verbrechen mit dem Tode bestraft worden sein“, sondern auch der Jurist Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung, S. 9.

[1]) Wenn die Motivierung des Verkaufes an den „Wenigstbietenden“, welche Wunderlich seiner Übersetzung beifügt: „weil von solchen am ehesten Sorge für das Wohl des übernommenen Kindes zu erwarten war, sofern sie dadurch die Überzeugung zu erkennen gaben, welche große Verpflichtung sie auf sich nahmen“, einigermaßen zutrifft, indem allerdings von dem wirklich Dürftigen, der eines noch Ärmeren Kind in Pflege nimmt, präsumiert werden kann, daß er im Vereine mit der säugenden Frau sich die Aufziehung ernstlich werde angelegen sein lassen, so bleibt doch das Verfahren bei dieser Minuendolizitation, zumal was das Minimalanbot sowie die Dokimasie der zum Bieten Berechtigten betrifft, im Dunkel. — Platz a. a. O. läßt im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut die Obrigkeit den Säugling an den Meistbietenden verkaufen.

[2]) Weil, der unter Zustimmung Naucks TGF[2] p. 248 ἀποκτεῖναι in τὸ ἐκτιθέναι ändert, wird durch das dem Lemma folgende ἀποκτενεῖc widerlegt. Jedem Hörer des Aristophanes war das „Eintöpfen“ der armen Würmer so geläufig, daß die metaphorische Beziehung auf den ἀνὴρ παχὺc τῶν προδόντων τἀπὶ Θράκηc auf verständnisinniges Gelächter rechnen durfte. Im Priamos des Sophokles (Frg. 489) konnte der Aussetzung des Paris (Apollod. III, 12, 5; Hygin. Fab. 91) ebensowohl gedacht sein wie Hermann auf Grund des Wespenscholion die des Oedipus für den Laius des Aeschylus (Frg. 122) wahrscheinlich macht. Hier sei noch an die Aussetzung der Kinder der Tyro in der cκάφη (Arist. Poet. c. 16, vgl. Frg. Soph. 596, Ribbeck Röm. Trag. 630) und die des Oedipus ἐν ὀcτράκῳ erinnert, Frösche 1190.

der bei den Juden verpönten βρεφῶν ἔκθεcιc sprechend, ähnlich sagt οἳ δὲ ἐπ' ἐρημίαν κομίζουcιν ἐκθήcοντεc[1]).

Indem ich nun auch für unser Fragment das Maximum der Zeilenlänge annehme, das sich aus I 5, 6, 11 (vgl. Crusius 297) wahrscheinlich machen, aus IV, 4 f. fast sicherstellen läßt, combiniere ich dessen Zeilenschlüsse mit den angegebenen Belegstellen zu folgender Ergänzung:

o]ἱ δὲ Θ[η-
βαῖοι μόνοι οὐχὶ καθά]περ τὰ
πολλὰ οἱ ἄλλοι τῶν νεο]γενῶν
παίδων cώματα κ]ατακλεί-
cαντεc ἐν χύτραι διαφ]θείρουcιν,
ἀλλ᾽ ὅcουc ἂν αἱ μητέρεc] μόλιc
ἢ μηδόλωc ἀνατρέ]φειν δύ-
νωνται, ὑπὸ τῶν πατέ]ρων ταῖ[c
ἀρχαῖc μεταχειριcθέ]ντεc
κέρδοc φέρουcιν· ὃ τοῖ]c εἰc ἐρη-
μίαν τὰ βρέφη ῥίψ]αcιν οὐ-
δαμῶc ἂν cυμβαίη.]

Wenn diese Lückenfüllung, von den notwendig unsicher bleibenden Schlußworten abgesehen, das Richtige trifft, haben wir zwei Formulierungen desselben Themas vor uns: die mit dem Aufputz der sophistischen Rhetorik — der Vater, der das Neugeborne zum Tod verdammt, die frischen Mutterwehen und die Windeln — verzierte älianische, welche über Form und Zweck jener in Griechenland wenigstens einzig dastehenden sozialpolitischen Maßregel der thebanischen Behörde[2]) eingehenden Aufschluß gibt, und die des

[1]) Ein Aussetzungsverbot auf griechischem Boden erwähnt Proklos zu Hesiod W. u. T. 497: μὴ ἐξεῖναι πατρὶ παῖδαc ἀποθέcθαι, ἕωc ἂν διὰ λιμὸν παχυνθῇ τοὺc πόδαc (Ephesos). Zur Sache vgl. überhaupt Schömann, Gr. Alt. I, S. 162, Iw. Müller, Handb. IV, 1, S. 450 b, Platz a. a. O. S. 9 ff., der auch auf die verwandte Tendenz des constantinischen Edikts an Ablavius (aus dem J. 315) hinweist, wo es heißt, cod. Theodos. XI, 27, 1: *ut si quis parens afferat* (Gothofredus zweifelnd *adserat*, aber das κομίζειν bei Aelian kann zur Stütze dienen) *subolem, quam pro paupertate educare non possit, nec in alimentis nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantiae moras ferre non possit.* (Mit Z. 5 f. meiner obigen Fragmentergänzung vgl. in dem Edikt an Menander, ebd. 2: *qui liberos suos aegre ac difficile sustentet*).

[2]) Wie sie der Einsicht und dem Gemüt der angeblichen κατανωτιcταὶ παντὸc δικαίου (sog. Dikäarch FHG. II, 258, 14) alle Ehre macht, so kann sie als klassischer Typus für die Nutzbarmachung egoistischer Individualtriebe im Sinne des gesellschafts- und staatserhaltenden Altruismus betrachtet werden.

Papyrus, die dem anderwärts beliebten Enchytrismus jenes ungleich humanere Vorgehen gegenüberstellt, doch ohne sich auf das Detail der mit dem Käufer des Kindes getroffenen Abmachung einzulassen. Die erstere gibt, wofern man von dem erwähnten oratorischen Schmuck absieht, den Inhalt des Gesetzes mit genauerem Eingehen wieder; ob sie aus Aristoteles' Θηβαίων πολιτεία herstammt, wage ich nicht zu behaupten; immerhin zeigt das Kapitel der Ἀθηναίων πολιτεία, das der staatlichen Fürsorge für die ἀδύνατοι gewidmet ist (49, 4), meritorisch, formell und dem Umfang nach eine gewisse Verwandtschaft. Dem mag sein wie immer: die Wahrnehmung, daß die thebanische Satzung über den Schutz der Schwächsten unter den Schwachen auch noch in einer anderen Fassung überliefert war, scheint mir der Beachtung nicht unwert.

Was nun den Anfang des Bruchstückes betrifft, so mochte beispielsweise ein Bericht über Sklavenbeschäftigung bei einem von vegetabilischer Nahrung lebenden Volke, das aber κατά] τινας auch Fleisch genoß (κρεωφάγοι ergänzt Blass) damit schließen; auf Drescharbeit weist τρίψαντες, und ἄρτους steht da[1]). Aber der Möglichkeiten sind viele, und eine bessere wird sich vielleicht finden lassen.

Wien. SIEGFRIED MEKLER.

---

[1]) So ist im 54. Kap. der Heraklidea (Val. Rose, *Aristot. qui fereb. libr. frg.* p. 381, 7) erst von der Nahrungsweise der Kytherier die Rede, dann in zwei Worten von ihrem Charakter.

Selbstverlag. — Druck von Carl Gerold's Sohn.

